



EUROPASCHULE  
in Nordrhein-Westfalen

Gymnasium Arnoldinum • Pagenstecherweg 1 • 48565 Steinfurt



Februar 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie haben sich für das Schuljahr 2021/2022 für die Anmeldung am Gymnasium Arnoldinum interessiert. Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der Sek. II ist der mittlere Schulabschluss in Verbindung mit dem Vermerk über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Ich hoffe, dass sich in der folgenden Zeit zwischen Ihnen und unserer Schule ein enger Kontakt entwickelt, der Voraussetzung für ein gutes Miteinander am Gymnasium Arnoldinum ist. So stehen Ihnen – neben den noch zu benennenden Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern – als Ansprechpartner zur Verfügung:

J. Hornemann, OstD

Schulleiter

Tel.: 02552 – 925 610

Fax: 02552 – 927 92 98

Mail:

hornemann@arnoldinum.de

H. Stienhenser, StD

stellv. Schulleiter

Tel.: 02552 – 925 610

Fax: 02552 – 927 92 98

Mail:

stienhenser@arnoldinum.de

G. Bökenfeld, StD (TV-L)

Oberstufenkoordinator

Tel.: 02552 – 925 610

Fax: 02552 – 927 92 98

Mail:

oberstufe@arnoldinum.de

R. Greiwe, OstR

Mitarbeit in der Koordination

Dieses Schreiben wird Ihnen in einer Mappe übergeben, in der Sie das Informationsmaterial unserer Schule sammeln können.

**Die Kernzeit für Anmeldungen ist die Woche vom 17. bis 23. Februar 2021, jedoch ist auch darüber hinaus zu einem abweichenden Zeitpunkt eine Anmeldung zur Sekundarstufe II möglich. Bitte bringen Sie dann eine Geburtsurkunde und den Impfausweis mit.**

Aufgrund der Corona-Situation wir möchten Sie zudem bitten, die beigefügten Formulare (1. Anmeldung, 2. Nachweis der Masernschutzimpfung, 3. IServ Nutzung, 4. IServ Videokonferenz) ausgefüllt zur Anmeldung mitzubringen und zur Begrenzung der Kontakte zuvor telefonisch einen Termin abzustimmen.

**Am 02. Februar 2021 laden wir Sie um 18.00 Uhr zu einer digitalen Informationsveranstaltung im Livestream ein, in deren Verlauf wir Sie über Vorgaben und Entscheidungsalternativen auf dem Weg durch die gymnasiale Oberstufe unterrichten wollen.**

Die Zugangsdaten für den Zutritt zur online-Veranstaltung erscheinen etwa eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn auf unserer Schulhomepage unter [www.arnoldinum.de](http://www.arnoldinum.de)

Mit freundlichen Grüßen

OstD J. Hornemann

Schulleiter





# Anmeldung für die Jgst. \_\_\_\_\_ Sek II

2021 / 2022



Ich habe für meine Tochter / meinen Sohn das **Gymnasium Arnoldinum** ausgewählt und melde sie / ihn hiermit an.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil: \_\_\_\_\_

Bus-Haltestelle (nur für auswärtige Schüler): \_\_\_\_\_

Konfession (bitte ankreuzen): ev.  kath.  isl.  orth.  sonstige  ohne Konfession

Bei Nichtteilnahme am ev. oder kath. Religionsunterricht ist das Fach Philosophie zu belegen. Zusätzlich ist eine formelle Abmeldung vom Religionsunterricht auf einem separaten Schreiben erforderlich.

Nationalität: deutsch  andere  \_\_\_\_\_

Spätaussiedler: \_\_\_\_\_

Migrationshintergrund: Ja  Nein

(wenn ja, siehe Rückseite)

Erziehungsberechtigte: 1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

evtl. anders lautende Anschrift der Erziehungsberechtigten:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigung: beide  Mutter  Vater   
(wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, bitte Nachweis einreichen)

Herkunftsschule: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

letzte Klasse: \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in: \_\_\_\_\_

Vorlage des Stammbuches: ja / nein

Vorlage des Impfbuches (Masern): ja / nein

evtl. Geschwister auf der Schule:  ja  nein

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

In der Sekundarstufe I wurde vier Jahre lang eine zweite Fremdsprache erlernt,

wenn  ja (welche) \_\_\_\_\_

1. Fremdsprache: \_\_\_\_\_ von Klasse \_\_\_\_\_ bis Klasse \_\_\_\_\_

2. Fremdsprache: \_\_\_\_\_ von Klasse \_\_\_\_\_ bis Klasse \_\_\_\_\_

3. Fremdsprache: \_\_\_\_\_ von Klasse \_\_\_\_\_ bis Klasse \_\_\_\_\_

Er wurde am muttersprachlichen Unterricht teilgenommen:  ja  nein

Wenn ja, welche Sprache: \_\_\_\_\_

Es wurde eine Feststellungsprüfung im muttersprachlichen Unterricht abgelegt:

ja  nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Meine Tochter/mein Sohn ist mindestens im Besitz des  
Schwimmabzeichens „Seepferdchen“

ja / nein  
(Nichtzutreffendes streichen)

### **Migrationshintergrund**

Zuzugsjahr: \_\_\_\_\_

Geburtsland der Mutter: \_\_\_\_\_

Geburtsland des Vaters: \_\_\_\_\_

### **Erklärung**

Ich/wir bin/sind mit der Anforderung von Daten von der abgebenden Schule einverstanden.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass Fotos und Filmaufnahmen meiner Tochter / meines Sohnes in die Homepage der Schule eingestellt bzw. für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule verwendet werden (Fotos aus dem Schulleben, Pressefotos bei Veranstaltungen z. B. aus Theateraufführungen, Klassenfahrten).

Außerdem stimme/n ich/wir den Kurs- und Studienfahrten

Jgst. EF.2 Skifahrt Jochgrimm  
Jgst. Q2.1 Studienfahrt  
Kursspezifische Exkursionen

Bei der Anmeldung am Gymnasium Arnoldinum wird die Einwilligung in die Nutzerordnung für die Lernplattform IServ vorausgesetzt.

Ebenso beinhaltet die schulische Kommunikation die Nutzung von E-Mails und schulischer Cloud-Dienste.

***(Werden die Einverständniserklärungen nicht erteilt, kann eine Aufnahme in die Schule verweigert werden.)***

Steinfurt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten



# Anmeldungen 2021

## Nachweis der Masernschutzimpfung

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

- Der Impfpass hat vorgelegen. Doppelte Masernimpfung (MMR) nachgewiesen.
  
- Der Impfpass hat nicht vorgelegen, wird aber innerhalb einer Woche vorgelegt.  
Masernschutz liegt angeblich vor.
  
- Der Impfpass hat vorgelegen, eine doppelte Masernimpfung kann aber nicht identifiziert werden (unleserlich).
- Der Impfpass ist nicht in deutscher Sprache verfasst. Eine Impfung ist nicht zweifelsfrei zu identifizieren.
  
- Eine doppelte Masernschutzimpfung (MMR) liegt nicht vor.



## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabeller: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

# Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

## Gymnasium Arnoldinum in Steinfurt

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerin, lieber Schüler,  
hiermit möchten wir Ihnen/ dir gegenüber unserer **Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO** zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachkommen. Daten verarbeiten wir in Form von Akten und digital. Im Folgenden informieren wir Sie/dich über den Zweck und die rechtliche Grundlage, auf welcher wir Ihre/deine personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes erheben und verarbeiten, an wen wir diese Daten weitergeben, wie lange wir Ihre/deine Daten speichern und welche Rechte Sie/du in Bezug auf Ihre/deine von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten haben/hast. Entsprechend **Art. 14 DS-GVO** informieren wir Sie/dich auch über personenbezogenen Daten, welche wir von anderen Stellen erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen/dir gerne zur Verfügung.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung an der Schule verantwortlich?

Die Verantwortung für sämtliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz an unserer Schule liegt bei unserer Schulleitung. Sie wird bei ihrer Aufgabe durch den stellvertretenden Verantwortlichen und schulischen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

Datenverarbeitende Stelle

**Gymnasium Arnoldinum**  
Pagensteherweg 1, 48565 Steinfurt  
02552 925 610  
seki@arnoldinum.de

Datenschutzbeauftragter

Schulamts - DSB für Schulen des Kreises Steinfurt  
N. Berkenheide  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt  
dsb.schulamts@kreis-steinfurt.de  
0 1 51 – 56 75 19 14

Verantwortlicher

Jochen Hornemann  
02552 925 610  
j.hornemann@arnoldinum.de

stellvertretend Verantwortlicher

Heinz Stienhenser  
02552 925 610  
h.stienhenser@arnoldinum.de

### 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und von der meines Kindes?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülern und Eltern bzw. verpflichteten Personen sowie Lehrkräften erfolgt in der Schule überwiegend auf der Grundlage des **Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen**.

Alle personenbezogenen Daten, die nicht unter diese Regelungen fallen, erheben und verarbeiten wir nur mit Ihrer/deiner informierten und freiwilligen **schriftlichen Einwilligung**. Dazu gehören beispielsweise Notfallinformationen, Ihre Telefonnummer am Arbeitsplatz, Ihre private wie berufliche E-Mail-Adresse, die Nutzung von Lernplattformen mit personalisierter Anmeldung, Aufnahmen von Fotos, Videos und Audio und Veröffentlichungen auf der Schulhomepage, in der Presse und in Schulbroschüren.

### 3. Zu welchen Zwecken werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes verarbeitet?

Die Verarbeitung erfolgt zu einer Vielzahl von Zwecken, die mit der Organisation des Schulalltags, dem Unterricht, der Kommunikation mit Eltern und anderen Stellen zu tun haben. An unserer Schule geht es dabei um die folgenden Verarbeitungszwecke. Es geht um die

- Erfassung und Verwaltung von Schülerdaten und Noten, Durchführung von Prüfungen sowie die Zeugniserstellung,
- Unterrichtsplanung, -durchführung und Dokumentation,
- Durchführung des Bildungsgangs der gymnasialen Oberstufe mit Kurswahl und Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, sowie der Erteilung von Berechtigungen,



# Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

## Gymnasium Arnoldinum in Steinfurt

- Evaluation, Qualitätsentwicklung und Schulstatistik,
- Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, Dokumentation von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Diagnostik/ Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen,
- Erstellung von Fördergutachten (AO-SF Verfahren),
- Schulpflichtüberwachung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation des Schülerspezialverkehrs
- Praktikumsverwaltung

### 4. Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Kommunikation, Schul- und Unterrichtsorganisation sowie Rechnernetzadministration im Rahmen der Nutzung des Programms IServ.

### 5. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes gespeichert?

Wie lange die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten gespeichert werden, gibt das Schulgesetz NRW vor. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer der Aufbewahrung.

Nr.	Datenarten	Aufbewahrungszeit/ Löschfrist
1	Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	50 Jahre
2	Schülerstammlblätter	20 Jahre
3	Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4	alle übrigen Daten	5 Jahre
5	von Lehrkräften mit Genehmigung der Schulleitung auf privaten Computern verarbeitete personenbezogene Daten	1 Jahr (nach Abgabe des Schülers, ab Ende des Kalenderjahres)
6	Veröffentlichungen auf der Schulhomepage	unbegrenzte Speicherung, soweit redaktionell nicht anders vorgegeben
7	Führen einer Schulchronik: 1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, 3. Anschrift, 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.	unbegrenzte Speicherung





# Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

## Gymnasium Arnoldinum in Steinfurt

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### 5. An wen übermittelt die Schule meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes?

Wir übermitteln personenbezogenen Daten regelmäßig oder bei Bedarf an Stellen außerhalb der Schule. Dazu gehört das Schulministerium (**IT.NRW**) für statistische Auswertung und Planung. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege ist es die **untere Gesundheitsbehörde**, die **aufnehmende Schule** bei Schulwechsel, **Erziehungsberechtigte** und **SchülerInnen** bei Mitteilungen und Zeugnissen, und außerdem noch **Jugendamt**, **Landesjugendamt**, **Schulaufsicht**, **Schulträger**, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Innerhalb der Schule sind die **Lehrkräfte** Empfänger. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird ein Teil der Daten vom örtlichen **Archiv** übernommen. Zur Öffentlichkeitsarbeit übermitteln wir gelegentlich personenbezogene Daten an die **lokale Presse**.

### 6. Welche Pflichten habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Als Erziehungsberechtigter sind Sie verpflichtet, uns bestimmte erforderliche personenbezogene Daten mitzuteilen. In unserem Erhebungsbogen, welche Sie bei Anmeldung Ihres Kindes an der Schule ausfüllen, sind diese Daten als **verpflichtende Angaben** kenntlich gemacht. Erteilen Sie vorsätzlich oder fahrlässig keine, unrichtige oder unvollständige Auskunft, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Änderungen, die für den Notfallbogen relevant sind, müssen der Schule vorab bzw. unverzüglich mitgeteilt werden.

### 7. Welche personenbezogenen Daten erhält die Schule von anderen Stellen?

Bei einem Schulwechsel erhalten wir von der abgebenden Schule in Kopie personenbezogene Daten, die für die weitere Schulausbildung von Bedeutung sind. Das sind Individualdaten und gegebenenfalls Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen soweit dieses für eine besondere schulische Betreuung der Betroffenen erforderlich ist. Außerdem erhalten wir Informationen zur Überwachung der Schulpflicht und eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder Halbjahreszeugnisses. Von der abgebenden Grundschule erhalten wir das Ergebnis der Grundschulempfehlung.

### 8. Welche Rechte habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihrer **Einwilligung** beruht, kann diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr durch uns genutzt und unverzüglich aus unserem Datenbestand gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gelten die oben genannten Löschrufen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie grundsätzlich ein Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten  
Gymnasium Arnoldinum in Steinfurt

**Weitere Informationen**

Schulgesetz NRW

VO-DV-I

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV\\_I.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf)





Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und SchülerInnen,

die Schulen der Stadt Steinfurt haben sich darauf geeinigt, dass sie die pädagogische Plattform IServ für die innerschulische Kommunikation nutzen. Diese Plattform ist nunmehr auch am Gymnasium Arnoldinum eingerichtet worden und kann in die Benutzung übergeführt werden. Die KollegInnen haben bereits ihre Zugangsdaten erhalten und können sich auf dieser Kommunikations- und Austauschplattform orientieren und erste Einstellungen für ihre Klassen und Kurse vornehmen. Die Jahrgangsstufen 5 + 6 werden von ihren Lehrern im Rahmen der informatorischen Bildung mit dem System vertraut gemacht. Die Klassen der Jahrgangsstufen 7 – 9 werden im Bedarfsfall und bei Rückfragen zunächst von den KlassenlehrerInnen unterstützt. Für Nachfragen richten wir eine Email-Adresse ([iserv@arnoldinum.de](mailto:iserv@arnoldinum.de)) ein, über die Sie unsere IServ-Administratoren erreichen, die Ihre Fragen möglichst schnell beantworten werden. Viele Aspekte der Plattform IServ erklären sich durchaus intuitiv. Geben Sie uns und allen Beteiligten aber etwas Zeit, damit wir mit dem neuen System eine entsprechende Handlungssicherheit aufbauen können. Mit dem Ausbau der Netzwerktechnik im Haus werden wir die Nutzung des Systems in der Schule schrittweise weiter ausbauen.

Bevor die Schülerinnen und Schüler ihre Zugangsdaten nun erhalten können, müssen die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler der Nutzungsordnung für IServ zustimmen. IServ bietet auch ein Videokonferenztool, das zur Kommunikation genutzt werden soll und notwendig wird, wenn die gesamte Schule oder einzelne Klassen/Kurse in das Distanzlernen wechseln müssen. Für das Videokonferenztool ist ebenfalls eine separate Einverständniserklärung notwendig.

Bitte lesen Sie mit Ihrem Kind die Nutzungsordnungen gemeinsam durch und sprechen Sie darüber – ein System wie dieses kann nur dann Nutzen bringen, wenn es von allen TeilnehmerInnen verantwortungsvoll genutzt wird.

Was müssen Sie nun tun?

Nehmen Sie bitte die IServ-Nutzerordnung und die datenschutzrechtlichen Informationen zum Videotool zur Kenntnis, füllen Sie das jeweils letzte Blatt dieser Informationen aus und versehen es mit den Unterschriften. Geben Sie anschließend beide ausgefüllten Einverständniserklärungen, die wir in den Schülerstammdaten archivieren, über Ihre Kinder an die KlassenlehrerInnen oder Jahrgangsstufenleiter zurück. Wenn in einer Klasse oder Jahrgangsstufe alle Einverständniserklärungen vorliegen, werden diese Gruppen jeweils ihre Zugangsdaten mit den weiteren Vorgehensweisen erhalten.

Ich hoffe, dass wir nun möglichst bald mit IServ vollständig starten können und somit eine sichere und zuverlässige Kommunikations- und Austauschplattform am Arnoldinum vorhalten können, um auch die Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Schule deutlich zu verbessern.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hornemann  
(Schulleiter)



# Gymnasium Arnoldinum Steinfurt

## IServ Nutzerordnung, Datenschutz und private Daten



### Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

### Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden und welcher Nutzerkreis zu diesem Zugang erhält.

### Allgemeine Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Erfährt ein Nutzer, dass ein Dritter unberechtigt Kenntnis von seinem Passwort hat, so muss er sein Passwort unverzüglich ändern.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, dies durch einen Lehrer/eine Lehrerin neu vergebenes Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Lehrer/einer Lehrerin beantragen.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Trotzdem kann technisch bedingt das Sperren jeder Web-Seite mit jugendgefährdenden und strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantiert werden.

Die Sicherung eigener in IServ gespeicherter Dateien gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer, da eine Rücksicherung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können die Nutzer sich per Email an die Administratoren wenden, in dem sie eine Nachricht an [iserv@arnoldinum.de](mailto:iserv@arnoldinum.de) schicken. Die Anfragen werden entsprechend des zeitlichen Einganges bearbeitet.

Das Senden, Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte ist auf dem Schulserver ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Weil umfangreiche Up- und Downloads die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Die Installation oder Nutzung fremder Software darf und kann nur von den Administratoren durchgeführt werden. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art der gespeicherten Daten. Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

## **Protokolle**

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in schwerwiegenden Fällen (z. B. bei Regelverstößen, Betrugs- und Täuschungsversuchen oder Rechtsverstößen) ausgewertet werden können.

## **Verhaltensregeln zu einzelnen IServ-Modulen**

### **Adressbuch**

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

### **E-Mail**

Der E-Mail-Account wird nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) zur Verfügung gestellt. Insbesondere darf der schulische Email-Account nicht zur privaten Nutzung von Internetangeboten verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Die Nutzer verpflichten sich, in von IServ aus versendeten Emails die Rechte anderer zu achten. Private Kommunikation mit anderen Personen über diesen schulischen E-Mail-Account ist zu vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte von E-Mails Dritter durch Einsichtnahmen der Schule zur Kenntnis genommen werden.

Der massenhafte Versand von E-Mails, sowie E-Mails, die dazu gedacht sind, andere Nutzer über Absender oder Glaubhaftigkeit der übermittelten Nachricht zu täuschen, ist verboten.

### **Forum**

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Neben schul-öffentlichen Foren stehen auch Foren mit eingeschränktem Nutzerkreis zur Verfügung, wie z.B. Gruppenforen. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen oder zu bearbeiten. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Foren moderieren.

### **Kalender**

Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

### **Messenger**

Soweit die Schule die Messenger-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

### **Videokonferenzen**

Sofern die Schule das Modul einsetzt, werden die Nutzer mit einer separaten Nutzungsordnung über das Verfahren informiert. Bitte die beigefügte Nutzerordnung für die Videokonferenzen zur Kenntnis nehmen.

## **Verstöße**

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto temporär oder permanent gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Nutzern den Zugang zu einzelnen Komponenten oder Modulen zu verweigern, sodass beispielsweise das Anmelden am zukünftigen Schul-WLAN nicht mehr möglich ist, aber auf Schul-Computern und Zuhause IServ weiterhin genutzt werden kann.

Die Ahndung von Verstößen liegt im Ermessen der Administratoren.



## **Datenschutzerklärung**

Zu jedem Benutzer werden folgende Daten gespeichert:

- Vorname und Nachname
- farbliche Darstellungen (vom Benutzer selbst festgelegt)
- Account im Format vorname.nachname
- Passwort als Prüfsumme
- Interne Email-Adresse (Account@domain)
- Persönliches Verzeichnis samt Dateien wie Bilder, Dokumente, Videos
- Datum der Erstellung des Benutzers
- Zeitstempel und letzter Login
- Gruppenmitgliedschaften, z.B. Klassen und Kurse
- Persönliche Einstellungen
- Inhalte der Kommunikation aus Email, Chat, Foren etc..
- IP-Adresse

Sämtliche Anmeldeversuche von Benutzern mit eigenem Account am Server werden mit IP-Adresse und Zeitstempel protokolliert. Es erfolgt grundsätzlich keine Datenübermittlung, weder innerhalb noch außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

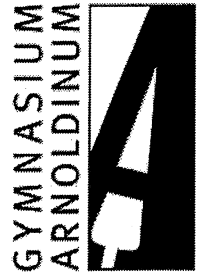
Weitere Hinweise zu Verfahrensbeschreibung, technischen und organisatorischen Maßnahmen und Protokollen sind in den Datenschutzhinweisen von IServ einzusehen (<https://iserv.eu/doc/privacy/>).

Der IServ-Account wird innerhalb von 2 Wochen nach Verlassen der Schule gelöscht. Gespeicherte Daten sind dann nicht mehr erreichbar.

## **Einwilligung in die Verarbeitung freiwillig bereitgestellter Daten**

In IServ werden in Verantwortung der Schule Daten verarbeitet, die zur Erfüllung unserer Aufgaben dienen. Die Datenverarbeitungen erfolgen auf Basis gesetzlicher Regelungen (s.o.). Nach Aktivierung des Nutzerkontos können Sie als zugangsberechtigte Person allerdings zusätzliche Daten einstellen, die über diejenigen Daten hinausgehen, deren Verarbeitung den Schulen gesetzlich erlaubt ist. Beispiele für diese freiwilligen „Nutzungsdaten“ sind Fotos oder andere Daten mit Personenbezug in Dokumenten. Dies ist z.B. schnell der Fall, wenn Kinder eigene Texte und Berichte schreiben. Für die Verarbeitung dieser freiwillig bereitgestellten Nutzungsdaten ist Ihre Einwilligung erforderlich. Die Einwilligung wie auch die Anerkennung der Nutzungsbedingungen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das Nutzerkonto wird bei einem Widerruf in den Zustand vor der Aktivierung zurückgesetzt. Das bedeutet, dass alle von Ihnen in persönlichen Bereichen abgelegten Dokumente und Dateien gelöscht werden.

## Einwilligung in die Nutzung von IServ



Angaben zur Schülerin/zum Schüler

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Klasse oder Jahrgangsstufe

Ich habe/wir haben die Datenschutzerklärung des Gymnasiums Arnoldinum in Steinfurt zur Nutzung der Kommunikations- und Austauschplattform IServ gelesen und erkläre mich/erklären uns mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)<sup>1</sup>

Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup>bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

# Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 12 DS-GVO

## Gymnasium Arnoldinum, Steinfurt



Auf dieser Seite informieren wir Sie über die zur Nutzung des IServ Videokonferenztools erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung der Daten meines Kindes?

Verantwortlich ist die Schule: **Gymnasium Arnoldinum, Pagenstecherweg 1,48565 Steinfurt**  
**Jochen Hornemann (Schulleiter)**

Zu welchem Zweck sollen die Daten meines Kindes verarbeitet werden?

Die Verarbeitung ist erforderlich zur Nutzung des IServ Videokonferenztools, einer Videokonferenz-Plattform, zur Durchführung von Online-Unterrichtseinheiten in der Lerngruppe und individueller Betreuung und Beratung in Kleingruppen oder Einzeltreffen zwischen Schüler und Lehrkraft.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Einwilligung.

Welche personenbezogenen Daten meines Kindes werden bei Teilnahme an einer IServ Videokonferenz verarbeitet?

Bei der Teilnahme an einer Videokonferenz ohne eigenes Nutzerkonto werden neben Bild- und Tondaten, zusätzliche Daten zur Konferenz verarbeitet: Name des Raumes, IP Nummer des Teilnehmers und Informationen zum genutzten Endgerät. Je nach Nutzung der Funktionen in einer Videokonferenz fallen Inhalte von Chats, gesetzter Status, Eingaben bei Umfragen, Beiträge zum geteilten Whiteboard, durch Upload geteilte Dateien und Inhalte von Bildschirmfreigaben an. Eine Speicherung von Videokonferenzen und Inhalten durch die Schule erfolgt nicht.

Wer hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten meines Kindes?

Alle Teilnehmer einer Videokonferenz haben je nach der Einwilligung Zugriff im Sinne von Sehen, Hören und Lesen auf Inhalte der Videokonferenz, Chats, geteilte Dateien, Bildschirmfreigaben und Beiträge auf Whiteboards. Der Anbieter hat Zugriff auf die verarbeiteten Daten nur im Rahmen der Auftragsverarbeitung und auf Weisung der Schulleitung.

An wen werden die Daten meines Kindes übermittelt und wie lange werden diese Daten gespeichert?

Unsere Videokonferenz-Instanz wird von IServ für uns betrieben. IServ verarbeitet die personenbezogenen Daten Ihres Kindes ausschließlich in unserem Auftrag. Demnach darf IServ sie nur entsprechend unserer Weisungen und für unsere Zwecke und nicht für eigene Zwecke nutzen, also weder für Werbung und auch nicht, um sie an Dritte weiterzugeben. Im Sinne des Datenschutzrechts findet somit keine Übermittlung statt.

Die Schule speichert keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des IServ Videokonferenztools. Videokonferenzen und Chats werden nicht aufgezeichnet und weder durch Schule noch den Anbieter gespeichert. Die Inhalte von Chats, geteilte Dateien und Whiteboards werden in der Plattform gelöscht, sobald ein Konferenzraum geschlossen wird.

An die Server der IServ GmbH werden Klarnamen der Teilnehmer, IP-Adressen, Browserkennungen, Berechtigungen, Videokonferenz-Raum-Einstellungen wie beispielsweise der Raumname und die Adresse sowie eine eindeutige Identifikationsnummer des IServs übermittelt. Auf dem Videokonferenz-Server haben die Benutzer die Möglichkeit, Daten in Form von Beteiligungen am virtuellen Whiteboard, Chat-Nachrichten, hochgeladenen Präsentationen und Notizen einzugeben. Außerdem fallen Metadaten wie Dauer der Videokonferenz und Zeitstempel zu Ereignissen wie dem Beitritt oder dem Verlassen einer Konferenz an. Diese Daten werden frühestens zum Ende der Videokonferenz und spätestens nach Ablauf von sieben Tagen gelöscht. Sicherungskopien dieser Daten werden nicht angelegt.

Technische Information: Nehmen zu viele an einer Videokonferenz teil, kann es zu Stabilitätsproblemen kommen. Neben der eigenen Bandbreite ist die Qualität der Konferenz auch von dem eigenen Netzwerk abhängig. Verwenden Sie möglichst eine Kabelverbindung zum Router und vermeiden Sie WLAN.

Es ist Teilnehmern untersagt Videokonferenzen mitzuschneiden. Die Verwendung von Software, die den Bildschirminhalt oder die Videokonferenzen aufnimmt, stellt einen Verstoß gegen die DSGVO und das Recht am eigenen Bild dar und kann nicht nur disziplinarisch, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden.

# Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

in die Nutzung des **IServ Videokonferenztools**



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in Zeiten der eingeschränkten Beschulung in den Räumlichkeiten der Schule legen wir Wert auf den persönlichen Kontakt zu unseren Schülerinnen und Schülern. Dazu möchten wir eine Videokonferenz- Plattform nutzen, um Sitzungen innerhalb der Lerngruppen unter Leitung einer Lehrkraft abzuhalten, und für Ihr Kind Beratung und Unterstützung durch Lehrkräfte in Kleingruppen und im Vier-Augen-Gespräch zu ermöglichen. Nutzen werden wir dazu das IServ Videokonferenztool, eine Plattform, die in Deutschland von vielen Schulen und Universitäten genutzt wird. Sie kann über Computer, Smartphone und Tablet genutzt werden.

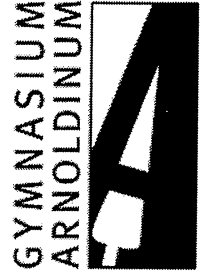
Die Teilnahme an einer Videokonferenz erfordert nur das IServ-Nutzerkonto. Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmer. Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Speicherung durch die Schule oder den Anbieter. Personenbezogene Daten werden frühestens zum Ende der Videokonferenz und spätestens nach Ablauf von sieben Tagen gelöscht. Sicherungskopien dieser Daten werden nicht angelegt. Schüler sind gehalten, bei einer Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre ihrer Familienmitglieder gewahrt bleibt. Bei Verstößen gegen diese Regel behält die Schule sich vor, Ihr Kind von Videokonferenzen auszuschließen bzw. die Teilnahme auf Audio zu beschränken.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen. Reichen Sie uns bitte die auf der folgenden Seite abgedruckte Einwilligungserklärung ausgefüllt über die Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hornemann  
(Schulleiter)

## Einwilligung in die Nutzung von IServ



Angaben zur Schülerin/zum Schüler

\_\_\_\_\_  
Name                      Vorname                      Geburtsdatum                      Klasse oder Jahrgangsstufe

Ich habe/wir haben die Datenschutzerklärung des Gymnasiums Arnoldinum in Steinfurt zur Nutzung der Kommunikations- und Austauschplattform IServ gelesen und erkläre mich/erklären uns mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)<sup>1</sup>

Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup>bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs



# Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

in die Nutzung des IServ Videokonferenztools



## Angaben zur Schülerin/zum Schüler

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Klasse oder Jahrgangsstufe

Teilnahme an IServ Videokonferenzen ohne Nutzerkonto

Ich/ wir sind mit der Teilnahme unseres Kindes an IServ Videokonferenzen von privaten Endgeräten aus einverstanden:

*Bitte ankreuzen!*

Teilnahme per Audio:

JA

NEIN

Teilnahme per Video:

JA

NEIN

Die Einwilligung und die Teilnahme Ihres Kindes ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Im Falle einer Nichteinwilligung werden wir mit Ihrem Kind auf anderen Wegen in den persönlichen Kontakt treten.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit formlos bei der Schule widerrufen werden. Im Falle des (Teil-)Widerrufs wird Ihr Kind nicht oder nur über Ton an Videokonferenzen teilnehmen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der eingeschränkten Beschulung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten bei SchülerInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/ der Schülerin





## Wochenstundenzahl

- Im Durchschnitt (mind.) **34 U-Std.** in der Einführungsphase (EF)
- Zwischen den beiden Halbjahren der Einführungsphase besteht eine Ausgleichsmöglichkeit, sodass sich (in außergewöhnlichen Fällen) eine Bandbreite von 32 - 36 Wochenstunden ergeben kann.
- Eine Schullaufbahn unterhalb der Grenze von durchschnittlich 34 Wochenstunden in der Einführungsphase ist fehlerhaft. Ebenso dürfen 32 Wochenstunden in keinem der beiden Halbjahre unterschritten werden. **Anzustreben sind 34 – 36 Wochenstunden in der Einführungsphase.**
- **Insgesamt** sind während der dreijährigen Oberstufe in der **Sek. II 102 Wochenstunden** zu belegen (verbindliche Planungsgröße).

## Kurswahlen

### 1. Pflichtfächer (9)

1. Deutsch
2. Fortgeführte Fremdsprache
3. Kunst oder Musik
4. Ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes
5. Mathematik
6. Biologie oder Physik oder Chemie
7. Ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach oder eine weitere Fremdsprache
8. Religionslehre oder Philosophie
9. Sport

### 2. Ein Wahlfach (1)

- Ein Fach aus dem Angebot der Schule (s. Wahlbogen)

### 3. Zwei weitere Fächer (2) aus dem Angebot der Schule, z.B. zur Erfüllung zusätzlicher Fremdsprachenbedingungen: Latein als fortgeführte Fremdsprache (Abschluss mit Latinum am Ende von EF.2) oder eine der neueinsetzenden Fremdsprachen (Niederländisch oder Spanisch als 2. Fremdsprache) oder

### 4. Ein weiteres Fach (1) und ein Vertiefungsfach (1) oder

### 5. Zwei Vertiefungsfächer (2)

*(Diese Fächer bitte mit den Zahlen „11“ und „12“ zu markieren.)*

## Besondere Wahlbedingungen

- Zweisprachigkeit als Voraussetzung der Allgemeinen Hochschulreife
  - Wer neben Englisch von Klasse 6 - 9 durchgehend eine Fremdsprache (Französisch, Latein) erlernt hat, erfüllt die Bedingungen der Zweisprachigkeit.
  - Schülerinnen und Schülern, die in der Sekundarstufe I (z.B. WP II-Bereich) eine Fremdsprache belegt haben und / oder eine Leistungsbewertung auf einem Zeugnis erhalten haben - auch bei nur einem belegten Halbjahr -, ist beim Übergang in die Stufe EF der Zugang zu einem Kurs dieser neueinsetzenden Fremdsprache verwehrt!
  - Wer in den Jahrgangsstufen 6 - 9 keine zweite Fremdsprache belegt hat oder die ab Klasse 8 erlernte zweite Fremdsprache nicht bis zum Ende der Einführungsphase (EF) fortführen kann, muss eine neueinsetzende Fremdsprache (Niederländisch oder Spanisch) bis zum Ende der Qualifikationsphase 2 (Q2) belegen. (4 Wochenstunden).
- Bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist die Teilnahme am Philosophieunterricht Pflicht. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist auf einem Formblatt gesondert schriftlich zu erklären.



### Wochenstundenzahl

- Im Durchschnitt (mind.) **34 U-Std.** in der Qualifikationsphase (Q).
- Zwischen den vier Halbjahren der Qualifikationsphase besteht eine Ausgleichsmöglichkeit, sodass sich (in außergewöhnlichen Fällen) eine Bandbreite von 32 - 36 Wochenstunden ergeben kann.
- Eine Schullaufbahn unterhalb der Grenze von durchschnittlich 34 Wochenstunden in der Qualifikationsphase ist fehlerhaft.  
**Anzustreben sind 34 – 36 Wochenstunden in der Qualifikationsphase.**
- **Insgesamt** sind während der dreijährigen Oberstufe in der **Sek. II 102 Wochenstunden** zu belegen (verbindliche Planungsgröße).

### Belegung

- Es können nur solche Fächer gewählt werden, die schon in der Einführungsphase belegt wurden. Ausnahmen bilden Literatur, vokal- und instrumentalpraktische Kurse, Zusatzkurse Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Vertiefungsfächer und Projektkurse.
- In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen acht Leistungskurse und in der Regel *mindestens* 30 anrechenbare Grundkurse (2 x 7, 2 x 8 GK) für die Gesamtqualifikation eingeplant werden.  
Als „Kurs“ zählt ein Fach, das während eines Halbjahres belegt wird. siehe ergänzend bzw. einschränkend dazu den direkt folgenden Punkt:
- **Im Regelfall ist die Belegung von jeweils acht anrechenbaren Grundkursen (4 x 8 GK), also sowohl in Q1 als auch in Q2 je Halbjahr acht GK, anzustreben.** Zusammen mit den belegten Leistungskursen werden in der Regel am Ende der Qualifikationsphase **40 anrechenbare Kurse im Block I** in die Gesamtqualifikation eingebracht. (Bandbreite: 38 bis 40 Kurse)
- Philosophie kann nicht zugleich Ersatz für Religionslehre sein und als einziges Fach des II. Aufgabenfeldes gewählt werden. Sobald ein zweites Prüfungsfach aus Aufgabenfeld II gewählt wird, kann Philosophie gleichzeitig als weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach Abiturfach sein und die Belegverpflichtung von zwei Kursen Religionslehre abdecken. (vgl. Verfügung der BRMS zur Neuregelung von Mai 2013, siehe auch Praxisbeispiele)

### Pflicht-Kurse

Aus den Fächern, die in der Jahrgangsstufe EF belegt wurden, müssen gewählt werden:

- **2 Leistungskurse als Abiturfächer (A1/A2) (Belegungspflicht für insgesamt 8 Kurse in Q1.1 bis Q2.2) und**
- **7 bis 8 anrechenbare Grundkurse in jeweils zwei Halbjahren, in der Regel jedoch 8 anrechenbare Grundkurse in allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase**
- **darunter zwei Grundkurse als Abiturfächer (A3/A4)**

### Pflichtbelegung

- **Pflichtbelegung I** (als Leistungs- oder Grundkurse durchgehend bis zum Ende der Qualifikationsphase):
  - **Deutsch**
  - **Eine fortgeführte Fremdsprache**
  - **Ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes**
  - **Mathematik**
  - **Naturwissenschaft** (Biologie oder Physik oder Chemie)
  - **Ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach oder eine weitere Fremdsprache**
  - **Sport** (nur Grundkurs)
- **Pflichtbelegung II** (je zwei Grundkurse in der Qualifikationsphase 1):
  - **Religionslehre oder Philosophie**
  - **Kunst oder Musik oder Literatur**
- **Pflichtbelegung III** (je zwei Grundkurse in der Qualifikationsphase 1 oder 2 Zusatzkurse in der Qualifikationsphase 2):
  - **Geschichte**
  - **Sozialwissenschaften**
- **Pflichtbelegung IV**
  - **Eine neu einsetzende Fremdsprache [Niederländisch oder Spanisch]** (wenn in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt wurde)

### Weitere Belegungsmöglichkeiten

- **Vertiefungsfächer** (bis zu 2 Halbjahreskurse, Vertiefungsfächer sind nicht anrechenbar)
- **Projektkurs** (2 aufeinander folgende Halbjahreskurse in den Jahrgangsstufen Q1.2 und Q2.1)



## Abiturfächer

- Es sind **4 Abiturfächer** zu wählen: **2 Leistungskurse und 2 Grundkurse**.
  - Die vier Abiturfächer müssen kontinuierlich als Folgekurse von der Einführungsphase (EF) an belegt sein.
  - Die vier Abiturfächer müssen die **3 Aufgabenfelder** (sprachlich-literarisch-künstlerisch / gesellschaftswissenschaftlich / mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) erfassen.
  - Das sprachlich-literarisch-künstlerische **Aufgabenfeld** kann nur durch **Deutsch** oder eine **Fremdsprache** abgedeckt werden.
  - **Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache sein.** (Hinweis: zwei Fremdsprachen können nur dann in Kombination als Prüfungsfach gewählt werden, wenn aus der o. g. Fächergruppe Mathematik als Prüfungsfach gewählt wird.)
- **Das erste Leistungskurs-/Abiturfach** muss eine **fortgeführte Fremdsprache** oder **Mathematik** oder eine **Naturwissenschaft (Bi/Ch/Ph)** oder **Deutsch** sein.
  - Das **zweite Leistungskurs-/Abiturfach** kann im Rahmen der Angebotsmöglichkeiten der Schule frei gewählt werden.
- **Religion** kann als **Fach der Abiturprüfung** das **gesellschaftliche Aufgabenfeld** vertreten.
  - **Religionslehre** und **Sport** können **nicht gleichzeitig** als **Prüfungsfächer** gewählt werden.
  - **Sport** kann **nur 4. Abiturfach** sein. (Hinweis: die Wahl von Sport als Abiturfach erfordert gleichzeitig die Wahl von Mathematik als eines der Fächer der Abiturprüfung)

## Konsequenzen der Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer (2 Fächer aus D, M, FS):

Folgende Abiturfachkombinationen sind, unabhängig von der Wahl als LK oder GK, **ausgeschlossen**:

- **zwei Naturwissenschaften** (bzw. **NW + nat.-techn. Fach**)
- **Naturwissenschaft + Sport**
- **Naturwissenschaft + Kunst/Musik**

Folgende Kombinationen bedingen **Mathematik** als Abiturfach:

- die Wahl von **Kunst oder Musik**
- die Wahl von **Sport**
- die Wahl von **zwei Fremdsprachen**
- die Wahl von **zwei Gesellschaftswissenschaften**

## Einschränkungen in der Wahl der Abiturfächer

Folgende Fächer können nicht als LK belegt werden:

- neueinsetzende Fremdsprachen ab Jgst. EF
- Sport

Folgende Fächer können nicht oder nur eingeschränkt als 3./4. Abiturfach gewählt werden:

- Sport Wahl nur als 4. Abiturfach
- Literatur Wahl nicht als Abiturfach möglich

## Klausuren

1. In der **Einführungsphase (EF)** sind in **Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und Biologie** (bei Wahl) je Halbjahr 2 Klausuren, **in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach (Ch, Ph)** je Halbjahr eine Klausur zu schreiben. Darüber hinaus können weitere Fächer als Klausurfächer angewählt werden.
2. **In den ersten 3 Halbjahren der Qualifikationsphase (Q1.1-Q2.1)** sind **in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens 2 gewählten Grundkursfächern** je Halbjahr 2 Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die **Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache** (in jedem Fall in die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen) und bei **fremdsprachlichem Schwerpunkt die 2. Fremdsprache oder bei naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt ein naturwissenschaftlich-technisches Fach** (Bi, Ph, Ch, If) sein.
3. **Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q2.2)** ist im **ersten bis dritten Abiturfach** je eine Klausur zu schreiben.

## Wochenstundenzahlen (Unterrichtsstunden)

Leistungskurse:	5-stündig
Grundkurse in den neu einsetzenden Fremdsprachen (Niederländisch, Spanisch, Latein):	4-stündig
Übrige Grund- und Zusatzkurse:	3-stündig
Vertiefungsfächer und Projektkurse:	2-stündig

# Wahlbogen für das Schulhalbjahr EF.1 und zur Planung der Schullaufbahn

Name Schülerin / Schüler \_\_\_\_\_ Vorname Schülerin / Schüler \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schülerin / Schüler und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_  
Bitte ankreuzen!  
Schulform in der Sek. I: Gy  RS / HS  Ge

In der Sek. I wurde ab Klasse 6 (Gy) bzw. 7 (RS) durchgängig eine zweite Fremdsprache erlernt: nein  ja  (welche? \_\_\_\_\_)

**BG 8**

Grundkurs (Gk) oder Vertiefungskurs (Vk) oder Leistungskurs (Lk) oder Zusatzkurs (Zk)  
oder Projektkurs (Pk) / mündlich (m) oder schriftlich (s) /  
Kursstundenzahl (2 oder 3 oder 4 oder 5)

Aufgabenfeld	Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach (1-4)	Anrechenbare Kurse in der Q-Phase	
		EF.1 (10.1)	EF.2 (10.2)	Q1.1 (11.1)	Q1.2 (11.2)	Q2.1 (12.1)	Q2.2 (12.2)		Lk	Gk
I	Deutsch									
I	Englisch									
I	Französisch (ab Klasse 6)									
I	Französisch (ab Klasse 8)									
I	Latein (ab Klasse 6)									
I	Latein (ab Klasse 8)									
I	Niederländisch (ab Klasse 8)									
I	Niederländisch (neueinsetzend)									
I	Spanisch (neueinsetzend)									
I	Kunst									
I	Musik									
I	Literatur (D / E / Mu)									
II	Geschichte									
II	Erdkunde									
II	Philosophie									
II	Sozialwissenschaften									
II	Pädagogik									
III	Mathematik									
III	Physik									
III	Biologie									
III	Chemie									
III	Informatik									
	Evangelische Religionslehre**									
	Katholische Religionslehre**									
	Sport									
	Vertiefungsfach Deutsch									
	Vertiefungsfach Mathematik									
	Vertiefungsfach Englisch									
	Vertiefungsfach Französisch									
	Vertiefungsfach Latein									
	Vertiefungsfach Niederländisch									
	Projektkurs									
	Anzahl der belegten Kurse in der Qualifikationsphase									
	Wochenstunden							Su.:	*	

\* Summe der durchschnittlichen Jahreskursstunden in EF, Q1 und Q2

\*\* Religionslehre ist als Pflichtfach zu belegen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gesondert schriftlich zu erklären.

**Jahrgangsstufe 9: Online-Eingabe der Wahlen ca. NN**  
**Externe Schülerinnen und Schüler: Rückgabe der Wahlzettel bis NN**

Datum Beratung \_\_\_\_\_ Unterschrift Beratungslehrerin / Beratungslehrer \_\_\_\_\_







## 1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

## 2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im **zweiten Halbjahr** der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend, s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertiaaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt

sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im verkürzten Bildungsgang im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 41 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

## 3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

## 4. Latein

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latein erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latein erwerben:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latein abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase)
- über eine Lateinprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

## 5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

## 6. Abschlüsse

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase kann der mittlere Schulabschluss im verkürzten Bildungsgang durch die Versetzung in die Qualifikationsphase erworben werden.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase werden im verkürzten Bildungsgang ggf. sowohl der mittlere Schulabschluss als auch der schulische Teil der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.



# Merkblatt zum Erwerb des Latinums für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen



## 1. Das Latein

Das Latein wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein.

Beginn	Erwerb des Latinums
Klasse 5	Ende Klasse 9 (Sek I) <u>Unter folgenden Bedingungen:</u> - insgesamt 20 Wochenstunden (unter Einbringung von Ergänzungsstunden) - Lektüre ab Kl. 8 (curriculare Absprache mit Schulaufsicht) - Endnote im Abschlussjahr mindestens ausreichend
Klasse 5	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 6	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 8	Ende der Qualifikationsphase Endnote mind. 5 Punkte
Klasse 8 Unterrichtsumfang insg. 14 WST <sup>1</sup>	nach dem 1. Jahr der Qualifikationsphase Endnote mind. 5 Punkte
Einführungsphase	Prüfung (vgl. 3.) - am Ende der Qualifikationsphase - im Zusammenhang mit der Abiturprüfung Ergebnis mind. ausreichend

Schülerinnen und Schüler, die **Latein ab Klasse 5 ohne die oben genannten Bedingungen** belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Latinumsprüfung (vgl. 3.) zugelassen werden. Voraussetzung sind mindestens gute Leistungen ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 8.

## 2. Das Kleine Latein

### Beginn in Klasse 5 bis 8

Das Kleine Latein wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein, wenn am Ende des Schuljahres, das der Vergabe des Latinums vorausgeht, mindestens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte nachgewiesen werden.

### Neu einsetzende Fremdsprache

Das Kleine Latein wird erworben nach aufsteigendem Unterricht im gesamten Zeitraum der Oberstufe bei mindestens 5 Punkten am Ende des Abschlussjahres.

## 3. Die Prüfung zum Erwerb des Latinums

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die

- im Abschlusshalbjahr keine ausreichenden Leistungen erreicht haben,
- im Abschlusshalbjahr zu einem Auslandsaufenthalt beurlaubt sind,
- das Abschlussjahr aufgrund von Vorversetzung überspringen,
- Latein ab Klasse 5 belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende belegen
- Latein als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe belegen.

Die Prüfung auf der Anforderungsebene des RdErl. vom 2.4.1985 (BASS-19-33 Nr.3) umfasst eine **dreistündige Klausur** und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15

<sup>1</sup> Acht Wochenstunden davon werden in der Sek. I erteilt.

bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landesweit zentral gestellt, von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet und schulintern zweitkorrigiert. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt, die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen.

Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum **1. Februar** des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Gegen Ende des Schuljahres erfolgt dann die Prüfung. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt.

Ist die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache Latein **3. oder 4. Abiturfach**, so wird die Leistung im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Latinums als mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungsteil anerkannt.

Eine **nicht bestandene Prüfung** kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht eines Abschlusskurses ersetzt werden.

## 4. Sonderfälle

### Auslandsaufenthalt, Vorversetzung, Nichterfüllung

Bei einem Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird bei erfolgreicher Teilnahme am zweiten Schulhalbjahr bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latein erworben.

Nach einem **einjährigen Auslandsaufenthalt** in der Einführungsphase oder **halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr** der Einführungsphase wird das Latein nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latein abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase), erworben. Die Note muss mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte sein.

Alternativ kann zum Erwerb des Latinums eine **Prüfung** abgelegt werden (vgl. 3.).

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt findet in der Regel gegen Ende des Schuljahres statt, das auf die Rückkehr aus dem Ausland folgt. Die Schule kann nach eingehender Beratung besonders **leistungsstarke Schülerinnen und Schüler** auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts zur Prüfung anmelden. Voraussetzung sind in der Regel mindestens gute Leistungen im Fach Latein in den vorausgehenden drei Schulhalbjahren vor Antritt des Auslandsaufenthalts.

Der Erwerb des Latinums ist im Falle einer **Vorversetzung** oder bei **nicht ausreichender Leistung** im Abschlussjahr analog zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase geregelt.

Schülerinnen und Schüler, die eine **Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen**, müssen für den Erwerb des Latinums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen.

## 5. Bescheinigungen

Das Latein und das Kleine Latein werden zum Zeitpunkt des Erwerbs zuerkannt und auf den Abgangs-, Überweisungs- und Abschlusszeugnissen bescheinigt.



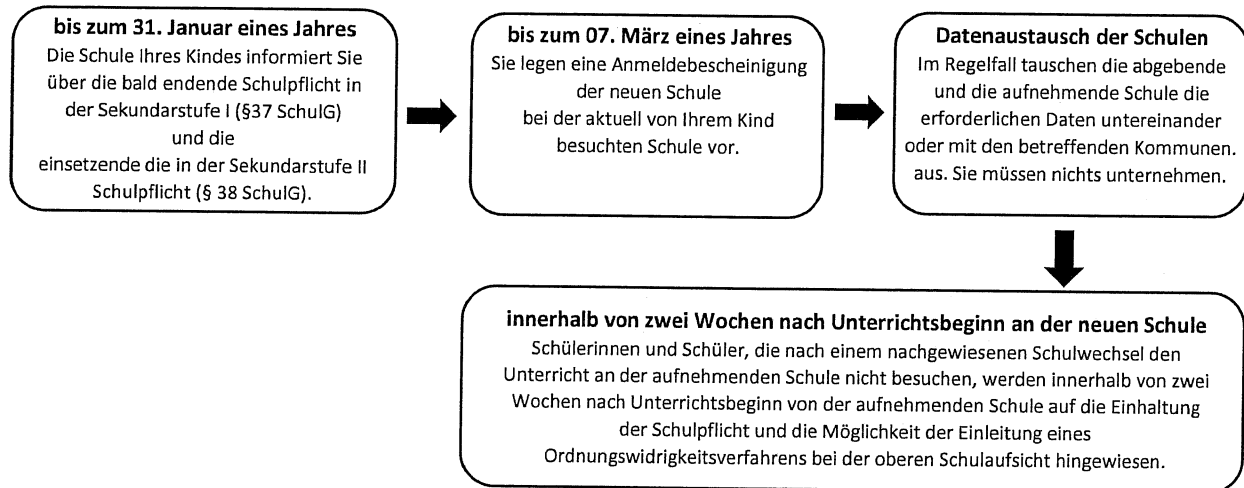
Sehr geehrte Eltern,

mit Schreiben vom 05.01.2021 (BRMS, AZ 48.01.01.03) werden die Schulen von der oberen Schulaufsicht noch einmal auf ihre Verpflichtung zur Überwachung der Schulpflicht im Zusammenhang mit dem Übergang in die Berufsschule oder eine andere Schule der Sekundarstufe II hingewiesen. Einen Auszug aus dem Schulgesetz finden Sie unten bzw. auf der Rückseite dieses Blattes.

- Sollte ein Schulwechsel für das von Ihnen vertretene Kind nicht in Betracht kommen, müssen Sie nichts Weiteres unternehmen.

#### Im Regelfall hat die abgebende Schule Kenntnis von dem beabsichtigten Schulwechsel

- Sofern Ihr Kind einen Wechsel der Schule beabsichtigt, beachten Sie bitte folgende Verfahrensschritte:



**Gelegentlich kommt es vor, dass Schülerinnen und Schülern einen Schulwechsel ohne Kenntnis der abgebenden Schule erwirken wollten / erwirkt haben gilt:**

#### **bis drei Wochen nach Unterrichtsbeginn**

Schülerinnen und Schüler, die an der abgebenden Schule nicht mehr zum Unterricht erscheinen und die bis drei Wochen nach Unterrichtsbeginn keine aufnehmende Schule nachweisen

- werden von der abgebenden Schule auf die bestehende Schulpflicht hingewiesen und
- werden zugleich auf die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei der oberen Schulaufsicht hingewiesen

#### Auszug aus dem Schulgesetz

##### § 37 (SchulG)

##### Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

- (1) Die Schulpflicht in der [...] Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). [...] Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. [...]

[..]

##### § 38 (SchulG)

##### Schulpflicht in der Sekundarstufe II

- (1) Nach der Schulpflicht in [...] Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
- (2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
- (3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.
- (5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

